

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2021/3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2021/3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2021/3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Caamaño Valle gg. Spanien – 43564/17

Urteil vom 11.5.2021, Kammer III

Sachverhalt

Bei der Bf. handelt es sich um die Mutter bzw. Vertretungsbefugte von M., die 1996 mit einer geistigen Behinderung zur Welt kam. Kurz vor Eintritt der Volljährigkeit ihrer Tochter stellte die Bf. im Dezember 2013 beim örtlichen Zivilgericht den Antrag, M. die Geschäftsfähigkeit, nicht jedoch das Wahlrecht zu entziehen. Gleichzeitig begehrte sie die Ausdehnung der Vertretungsbefugnis. Am 2.9.2014 gab ein Einzelrichter den Begehren mit der Maßgabe statt, dass M. auch das Wahlrecht entzogen werde, da sie unter den speziellen Umständen des Falles nicht zu dessen Ausübung berechtigt sei.¹ In seiner – aus-

föhrlichen – Begründung nahm der Einzelrichter Bezug auf die von Spanien am 9.4.2008 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention² (im Folgenden: BRK) und ihre Stellung im spanischen Recht. Er verwies auch auf die einschlägige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs³ und führte aus, dass Personen, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht besorgen könnten und die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens für geschäftsunfähig erklärt

¹ § 2 des »Gesetzes Nr. 5/1985 vom 19.6.1985 über das allgemeine System des Wahlrechts« (im Folgenden: Wahlrechtsgesetz) sieht vor, dass jeder spanischen Bürgerin bzw. jedem spanischen Bürger in volljährigem Alter das **Recht zu wählen** zukommt, außer sie oder er fällt in eine der in § 3 *leg. cit.* (Entzug des Wahlrechts) aufgelisteten **Ausnahmekategorien**. Laut § 3 Abs. 1 lit. b *leg. cit.* steht Personen, die mit rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung für geschäftsunfähig erklärt wurden, kein Wahlrecht zu, sofern in dieser Entscheidung ausdrücklich erklärt wurde, dass die betreffende Person unfähig ist, ihr Wahlrecht auszuüben. § 3 Abs. 2 *leg. cit.* zufolge müssen die für den Entzug der Geschäftsfähigkeit zuständigen Gerichte ausdrücklich darüber absprechen, aus welchen Gründen die oder der Betroffene ihr bzw. sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

² Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, StF. BGBl. III 155/2008.

³ Letzterer hatte in seinem Urteil vom 1.7.2014, GZ 341/2014, darauf hingewiesen, dass Art. 29 BRK Menschen mit Behinderungen alle politischen Rechte und die Möglichkeit garantiere, sie unter gleichen Voraussetzungen wie nichtbehinderte Personen zu genießen. Dazu gehöre als logischer »Nebeneffekt« auch das Recht zu wählen. Der Verlust des Wahlrechts iSv. § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Wahlrechtsgesetzes sei keine automatische oder notwendige Folge der Erklärung der Geschäftsunfähigkeit, liege es doch am mit dem Fall betrauten Richter, die Situation der Person, über die er Erwägungen anzustellen habe, zu analysieren und einer Bewertung zu unterziehen. Erst dann könne, sofern es ratsam sei, dieser Person die Ausübung ihres Wahlrechts ausnahmsweise verweigert werden.

worden wären, nicht mit Personen verglichen werden könnten, die zwar an einer Behinderung leiden würden, jedoch ansonsten ihren Lebensalltag problemlos bewältigen könnten. Vielmehr sei in strikter und objektiver Form der Nachweis erbracht worden, dass es M., was politische Angelegenheiten und Wahlen angehe, an Einsichtsvermögen fehle. Die Einschränkung des Wahlrechts von M. habe ihre Rechtfertigung darin gefunden, dass diese höchst beeinflussbar und sich der Konsequenzen ihrer Stimmabgabe nicht im Geringsten bewusst sei.

In der Folge legte die Bf. Beschwerde beim örtlichen LG ein und ersuchte es unter Berufung auf die Art. 12 (*Gleiche Anerkennung vor dem Recht*) und Art. 29 BRK (*Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben*) um ausdrückliche Anerkennung des Wahlrechts ihrer Tochter. Das LG wies ihre Beschwerde mit der Begründung ab, die erstinstanzliche Entscheidung sei rechtmäßig und im Einklang mit den Vorgaben der BRK ergangen. Eine Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Diskriminierung behinderter Menschen bei der Ausübung ihres Wahlrechts wurde von diesem abgewiesen. Eine von der Bf. erhobene *amparo*-Beschwerde an das Verfassungsgericht blieb ebenfalls erfolglos.

Rechtsausführungen

Die Bf. rügte Verletzungen von Art. 3 1. Prot. EMRK (*Recht auf freie Wahlen*) alleine und iVm. Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) und von Art. 1 12. Prot. EMRK (*allgemeines Diskriminierungsverbot*).

I. Zum Antrag der Regierung auf Streichung der Beschwerde aus der Liste

(29) Die Regierung plädierte für eine Streichung der Beschwerde aus der Liste gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. a und b EMRK, da mittlerweile gesetzlich⁴ anerkannt worden sei, dass der Tochter der Bf. das Recht zu wählen zusteht, und damit die gerichtlichen Entscheidungen, welche Anlass zur Vornahme des Wahlrechtsentzugsverfahrens gegeben hätten, automatisch annulliert worden wären. [...]

(30) Der GH kann dazu nur sagen, dass der Tochter der Bf. für eine gewisse Zeitspanne nicht gestattet war, zu wählen. Zwischen 2014 und 2018 fanden in Spanien und Europa verschiedene Wahlen statt (nämlich die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2014 und die Parlamentswahlen 2015 und 2016). In keiner dieser Wahlen hatte die Tochter der Bf. ungeachtet ihres wahlfähigen Alters die Möglichkeit zur Ausübung ihres Stimmrechts.

⁴ Mit Gesetz Nr. 2/2018 vom 5.12.2018 wurden die strittigen Bestimmungen des Wahlrechtsgesetzes aufgehoben und wurde behinderten Menschen das Wahlrecht ausdrücklich eingeräumt.

(31) Die vorliegende Beschwerde fällt daher nicht unter Art. 37 Abs. 1 EMRK [...].

(32) In jedem Fall ist der GH der Ansicht, dass die Achtung der Menschenrechte [...] es erfordert, mit der Prüfung der Beschwerde fortzufahren (Art. 37 Abs. 1 EMRK *in fine*).

II. Zur Beschwerdelegitimation der Bf.

(33) Die vorliegende Beschwerde wurde von Frau *Maria del Mar Caamaño Valle* im eigenen Namen und stellvertretend für ihre Tochter M. eingebracht. Der GH akzeptiert, dass nach spanischem Recht [...] die Bf. die Rechte ihrer behinderten Tochter [in deren Namen] ausgeübt hat.

(34) Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass das innerstaatliche Gerichtsverfahren [...] von der Mutter in der Absicht angestrengt wurde, eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis für ihre Tochter zu erreichen. Der besagte Gerichtsprozess endete mit der Geschäftsunfähigkeitserklärung von M. und der Ausweitung der elterlichen Vertretungsbefugnis. Der GH ist daher der Ansicht, dass die Bf. über die erforderliche Legitimation zur Einbringung der gegenständlichen Beschwerde verfügte. Er wird daher mit der Prüfung unter der Maßgabe fortfahren, dass das aktuelle Opfer in diesem Fall M. ist.

III. Zulässigkeit

(36) Die vorliegende Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig [...] und muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 1. Prot. EMRK

1. Allgemeine Prinzipien

a. Zur Auslegung der Konvention im Lichte der relevanten Regeln und Grundsätze des Völkerrechts

(52) [...] Der GH hat die Bestimmungen der Konvention niemals als einzige Referenzquelle angesehen, was die Auslegung der darin verankerten Rechte und Freiheiten angeht. Vielmehr hat er stets die unter den Vertragsparteien anwendbaren relevanten Regeln und Grundsätze des Völkerrechts berücksichtigt.

(54) Der GH erkennt an, dass andere [völkerrechtliche] Instrumente umfassenderen Schutz als die Konvention bieten können, jedoch ist er an die Auslegung ähnlicher Instrumente durch andere Spruchkörper nicht gebunden [...]. Er geht jedoch davon aus, dass die Konvention so weit wie möglich im Einklang mit anderen völker-

rechtlichen Regeln ausgelegt werden sollte.

b. Zur Auslegung von Art. 3 1. Prot. EMRK

(55) Der GH hat bereits festgehalten, dass Art. 3 1. Prot. EMRK individuelle Rechte einschließlich des Rechts zu wählen und bei Wahlen anzutreten [aktives und passives Wahlrecht] garantiert. Die von diesem Zusatzprotokoll gewährleisteten Rechte sind jedoch nicht absolut, sondern es besteht Raum für implizite Einschränkungen, bezüglich welchen den Vertragsstaaten im Allgemeinen ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Kommt jedoch eine Einschränkung im Hinblick auf das **Wahlrecht** einer **besonders verwundbaren Gruppe der Gesellschaft** zur Anwendung, die in der Vergangenheit beträchtliche Diskriminierungen erleiden musste, wie dies bei geistig behinderten Personen der Fall ist, dann ist der staatliche Ermessensspielraum beträchtlich enger.

(57) [...] Jedwede hinsichtlich der Ausübung des in Art. 3 1. Prot. EMRK verankerten Wahlrechts auferlegten Bedingungen dürfen die »freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften« nicht vereiteln. [...] Der Ausschluss einer bestimmten Gruppe oder Kategorie der allgemeinen Bevölkerung [vom Wahlrecht] muss daher mit den Art. 3 1. Prot. EMRK zugrunde liegenden Prinzipien vereinbar sein. [...]

(58) Der GH [...] »muss Bedacht nehmen auf die sich ändernden Gegebenheiten innerhalb des belangten Staates, aber auch innerhalb der Vertragsstaaten im Allgemeinen [...]. In dieser Hinsicht kann einer der relevanten Faktoren bei der Beurteilung der Reichweite des Ermessensspielraums der Behörden die Existenz oder Nichtexistenz von **Gemeinsamkeiten** zwischen den einschlägigen Gesetzen der Konventionsstaaten sein.« (siehe *Sitaropoulos und Giakoumopoulos/GR* [GK], Rn. 66).

(59) Der GH erinnert daran, dass in demokratischen Staaten von der Einbindung aller [Bürgerinnen und Bürger] auszugehen ist und das allgemeine Wahlrecht dabei eine grundsätzliche Rolle spielt. Das bedeutet aber nicht, dass Art. 3 1. Prot. EMRK Personen mit einer geistigen Behinderung ein absolutes Recht auf Ausübung ihres Wahlrechts garantiert. Ihnen können sehr wohl Einschränkungen ihres Wahlrechts auferlegt werden, sofern diese den oben dargelegten Voraussetzungen (siehe Rn. 58 und 59 oben) folgen. Es obliegt dem GH nicht, sich darüber zu äußern, ob Art. 29 BRK den Staaten, welche ihr als Vertragsparteien angehören, strikere Verpflichtungen [als Art. 3 1. Prot. EMRK] auferlegt. Was die Auslegung dieser Konventionsbestimmung angeht, ist zu vermerken, dass dazu unter den Vertragsstaaten derzeit **kein Konsens** dahingehend besteht, dass Personen mit einer geistigen Behinderung ein uneingeschränktes Recht zur Ausübung ihres Wahlrechts zustehen würde. Vielmehr scheint die Mehrzahl der untersuchten Staaten auf den mentalen Fähigkei-

ten des betroffenen Individuums basierende Einschränkungen zuzulassen.

(60) Allerdings ist der den Staaten verbleibende Ermessensspielraum nicht unbegrenzt. Der GH hat bereits (im Fall *Alajos Kiss/H*, Rn. 42) festgehalten, dass ein absolutes Verbot der Stimmabgabe für unter partieller Vertretungsbefugnis stehende Personen ohne auch nur irgendwie auf ihre tatsächliche Einsichtsfähigkeit abzustellen, unter keinen akzeptablen staatlichen Ermessensspielraum fällt. Ebensowenig kann ein beliebiger Entzug des Wahlrechts ohne auf den Einzelfall bezogene gerichtliche Evaluierung – lediglich basierend auf dem Vorliegen einer geistigen Behinderung, welche eine partielle Vertretungsbefugnis erfordert – nicht als mit den legitimen Gründen zur Einschränkung des Wahlrechts vereinbar angesehen werden (siehe *Alajos Kiss/H*, Rn. 44).

(61) Vielmehr hat der GH (ebenfalls in *Alajos Kiss/H*, Rn. 38) das Ziel als legitim eingestuft, dass »lediglich Personen, die fähig sind, die Konsequenzen ihrer Entscheidungen einzuschätzen und bewusste und verständige Entscheidungen zu treffen, an öffentlichen Angelegenheiten teilhaben sollten.«

2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

(62) Der GH wird nun prüfen, ob der Entzug des Wahlrechts der Tochter der Bf. in verhältnismäßiger Weise ein legitimes Ziel verfolgte [...]. Ebenso wird untersucht, ob die Einschränkung des Wahlrechts einen [unzulässigen] Eingriff in die freie Äußerung der Meinung des Volkes darstellte.

a. Zum Vorliegen eines legitimen Ziels

(63) Der GH möchte hervorheben, dass Art. 3 1. Prot. EMRK – im Gegensatz zu anderen Konventionsbestimmungen – die Ziele weder spezifiziert noch begrenzt, die eine Einschränkung verfolgen muss. Viele Zwecke können daher mit dieser Konventionsbestimmung vereinbar sein.

(64) Der GH vermag anzuerkennen, dass die von der Bf. gerügte Maßnahme das [legitime] Ziel verfolgte, zu gewährleisten, dass lediglich Bürgerinnen und Bürger, die zur Einschätzung der Konsequenzen ihrer Entscheidungen und zu bewussten und vernünftigen bzw. wohlüberlegten Entscheidungen befähigt sind, an öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen sollen. [...]

b. Zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

(65) Vorab ist festzuhalten, dass das spanische System zum gegenständlichen Zeitpunkt für unter Vertretungsbefugnis stehende Personen, die sich in einer ähnlichen Situation wie die Bf. befanden, kein automatisches Verbot, an Wahlen teilzunehmen, vorsah, sondern deren tat-

sächliche Einsichtsfähigkeit berücksichtigt wurde, die einer Analyse im Rahmen eines zum Zwecke der Erklärung der Geschäftsunfähigkeit eingeleiteten Gerichtsverfahrens unterzogen wurde.

(66) Was den Entzug der Geschäftsfähigkeit von behinderten Personen im Allgemeinen angeht, ist seitens des GH zu vermerken, dass das spanische Recht von der Annahme ausgeht, dass sie Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzen – außer der Grad der Behinderung ist so schwerwiegend, dass sie daran gehindert sind, für sich selbst zu sorgen. Folglich können jene Personen, die an einer geistigen Krankheit leiden, die es ihnen unmöglich macht, für sich selbst zu sorgen, für geschäftsunfähig erklärt und unter die Vertretungsbefugnis einer Vertrauensperson oder eines Kurators gestellt werden. Wie dem auch sei, führt die Vertretungsbefugnis nicht automatisch zum Entzug des Wahlrechts.

(67) Zum Zeitpunkt der strittigen Ereignisse sah das spanische Recht den Entzug des Wahlrechts nur hinsichtlich der schwerwiegendsten Fälle von Behinderung und nur dann vor, wenn eine Person per rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung (die jedoch je nach den persönlichen Umständen jederzeit revidierbar war) für geschäftsunfähig erklärt wurde, womit auf spezifische Weise erklärt wurde, dass die betreffende Person unfähig war, ihr Recht auf Stimmabgabe bei Wahlen auszuüben.

(68) Der GH vermerkt, dass Spanien 2018 die Möglichkeit der Einschränkung des Wahlrechts von behinderten Menschen abgeschafft hat. Der Tochter der Bf. war es somit möglich, ihr Wahlrecht nach Inkrafttreten des »Gesetzes Nr. 2/2018, mit dem das Wahlrechtsgesetz geändert wird« wahrzunehmen. Nichtsdestotrotz impliziert die Tatsache, dass das einschlägige Recht 2018 derart geändert wurde, dass allen Menschen mit geistiger Behinderung ihr Wahlrecht ausnahmslos »zurückgegeben« wurde, nicht, dass das vorherige System mit den Anforderungen von Art. 3 1. Prot. EMRK unvereinbar war.

(69) Der GH erinnert nochmals daran, dass hinsichtlich der Einschränkung des Wahlrechts von geistig behinderten Personen der [staatliche] Ermessensspielraum relativ eng ist. Eine individualisierte gerichtliche Evaluierung der kognitiven Fähigkeiten ist daher unumgänglich; ferner muss dargelegt werden, dass die Einschränkung nicht allein auf einer geistigen Behinderung basiert, welche partielle Vertretungsbefugnis erfordert.

(70) Der GH wird daher prüfen, ob die innerstaatlichen Gerichte die Rechtfertigung der Einschränkung der Rechte der Tochter [der Bf.] im Lichte der einschlägigen Konventionsprinzipien eingehend untersucht haben.

(71) Wie bereits oben erwähnt, verlor M. ihr Recht zu wählen nicht als Resultat der Auferlegung einer automatischen »Blankoeinschränkung« bezüglich der Ausübung des Wahlrechts durch unter einer Vertretung stehende Personen, sondern vielmehr als Ergebnis einer ausdrücklichen Entscheidung, die im Rahmen eines separaten –

auf Ersuchen ihrer Eltern angestrebten – Verfahrens betreffend Entziehung der Geschäftsfähigkeit getroffen wurde. Das betreffende Verfahren wurde im Dezember 2013 angestrengt (kurz bevor M. das 18. Lebensjahr erreichte), nachdem ihre Eltern einen Antrag in ihrem Namen gestellt hatten, ihr die Geschäftsfähigkeit zu entziehen und die von ihnen wahrgenommene Vertretungsbefugnis zu verlängern. Ihre Eltern strengten das Verfahren deshalb an, weil sie darüber Bescheid wussten, dass M. ernsthafte Probleme hatte, die es ihr unmöglich machten, ihr Leben aus Eigenem zu bewältigen.

(72) [...] Vier verschiedene gerichtliche Instanzen waren in die Einschätzung der »Fähigkeit von M. zu wählen« involviert. Der Einzelrichter prüfte die Geschäftsfähigkeit der Tochter der Bf. eingehend und entschied nach Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen und nach Bewertung der im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens evaluierten Beweise und Sachverständigenberichte, dass die Vertretungsbefugnis ausgedehnt und M. das Wahlrecht entzogen werden sollte, da ihr die kognitiven Fähigkeiten zum Verständnis dafür fehlten, was eine Stimmabgabe bedeutete, und sie sehr leicht beeinflussbar war. Diese Entscheidung wurde vom LG in zweiter Instanz bestätigt. Dessen Entscheidung wurde wiederum vom Obersten Gerichtshof aufrechterhalten [...]. Letzterer prüfte die wesentlichen Punkte der von der Bf. erhobenen Rechtsmittel und befand, dass die Entscheidung des LG eine gründliche Analyse des Falls beinhaltet und dieses die auf dem Spiel stehenden Interessen korrekt abgewogen hatte. Zu guter Letzt wies das Verfassungsgericht eine *amparo*-Beschwerde ab, nachdem es zu der Auffassung gekommen war, dass die angefochtenen gerichtlichen Entscheidungen auf einer individualisierten Prüfung der Situation der Tochter der Bf. basiert und keinerlei Willkür, Irrationalität oder augenscheinliche Irrtümer offenbart hatten.

(73) Angesichts des Vorgesagten und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Entzug des Wahlrechts der Tochter der Bf. auf ihrem Mangel an Verständnis dessen, was eine Stimmabgabe bedeutet, und ihrer leichten Beeinflussbarkeit beruhte, kommt der GH zum Schluss, dass der Wahlrechtsentzug zum gesetzlich verfolgten Ziel **nicht unverhältnismäßig** war.

c. Zur Gewährleistung der freien Äußerung der Meinung des Volkes

(74) Der GH möchte hervorheben, dass vorrangige Verpflichtung unter Art. 3 1. Prot. EMRK die »Gewährleistung der freien Äußerung der Meinung des Volkes« [bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften] ist. Jegliche Einschränkung des Rechts zu wählen muss daher nicht nur aus der Perspektive des betroffenen Individuums, sondern auch aus der Perspektive der demokratischen Gesellschaft als ganzer analysiert werden, ist doch

jedes Individualrecht in das breitere Rahmenwerk des Wahlsystems eingebettet. Dieses System hat auf den »Willen des Volkes im Wege der Abhaltung allgemeiner Wahlen abzielen«. Solch ein Resultat kann nur durch einen Wahlprozess, der es Leuten gestattet, frei ihre Meinung bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften zu äußern, erlangt werden.

(75) Es liegt an jedem einzelnen Staat, eine Entscheidung darüber zu treffen, in welcher Form die »freie« Äußerung der Meinung des Volkes gewährleistet wird, während er zur selben Zeit Vorsorge dafür trifft, dass die abgegebene Meinung den oder die »vom Volk Gewählte(n)« repräsentiert. Der Überblick betreffend 28 EU-Staaten zeigt, dass während eine Reihe von Staaten Wert darauf legt, dass allen Leuten das Recht auf Teilnahme an den Wahlen zukommt⁵, andere Staaten⁶ das Erfordernis einer freien und selbstbestimmten Wahlmöglichkeit durch die Wählerinnen und Wähler betonen, was darauf hinausläuft, dass Personen mit gewissen geistigen Behinderungen verboten wird, an Wahlen teilzunehmen. **Art. 3 1. Prot. EMRK verlangt nun aber weder die Einführung des einen noch des anderen Systems.** Der GH ist der Ansicht, dass beide Systeme in den staatlichen Ermessensspielraum fallen, solange – beim zweiten System – die Voraussetzungen für den Entzug des Wahlrechts nur auf solche Personen Anwendung finden, die **effektiv** daran gehindert sind, eine freie und selbstbestimmte Stimmabgabe bei Wahlen vorzunehmen.

(76) Mit Blick auf die [von den Gerichten] angeführten Gründe, was den Ausschluss der Tochter der Bf. vom Wahlprozess anging, vertritt der GH die Ansicht, dass die umstrittene Maßnahme die freie Äußerung der Meinung des Volkes nicht vereitelte.

d. Schlussfolgerungen

(77) Im Lichte des oben Gesagten ist der GH der Ansicht, dass die von den innerstaatlichen Gerichten im vorliegenden Fall getroffene Entscheidung in den Ermessensspielraum der Staaten fällt, eine Regelung des Wahlrechts vorzunehmen. Der Entzug des Wahlrechts der Tochter der Bf. fand auf der Basis ihrer persönlichen Umstände und anhand von gerichtlichen Entscheidungen statt, die im Wege einer gründlichen Analyse ihrer

5 Dazu zählen (Stand: 2019) folgende EU-Staaten: Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, die Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

6 Etwa Bulgarien, Griechenland, Irland, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Ungarn. In Belgien ist die Rechtslage mittlerweile ähnlich wie die alte – zur Beschwerde gebrachte – in Spanien. Dänemark lockerte die Einschränkungen betreffend das Wahlrecht von geistig behinderten Personen, während in der Slowakei der Oberste Gerichtshof 2017 gesetzliche Bestimmungen, die das Wahlrecht an das Vorliegen der Geschäftsfähigkeit banden, aufhob.

geistigen Fähigkeiten ergingen. Im Gegensatz zum Vorbringen der Bf. wurde M. ihres Rechts zu wählen nicht einfach aufgrund der Tatsache beraubt, dass sie einer bestimmten Personengruppe angehörte. Es kann daher nicht gesagt werden, dass der Entzug ihres Wahlrechts die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften vereitelte.

(78) Angesichts des Vorgesagten kommt der GH zu dem Ergebnis, dass **keine Verletzung von Art. 3 1. Prot. EMRK** stattgefunden hat (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Lemmens*).

V. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 EMRK iVm. Art. 3 1. Prot. EMRK und von Art. 1 12. Prot. EMRK

(79) Der GH hat bereits festgehalten, dass ungeachtet der unterschiedlichen Reichweite von Art. 14 EMRK und Art. 1 12. Prot. EMRK der Bedeutungsgehalt des Begriffs »Diskriminierung« in Art. 1 12. Prot. EMRK jenem von Art. 14 EMRK gleicht. Der GH sieht daher keinen Grund, von der gefestigten Auslegung des Begriffs der »Diskriminierung« abzugehen, und wird denselben Begriff auch bei Art. 1 12. Prot. EMRK anwenden. [...]

(81) Laut der gefestigten Rechtsprechung des GH können lediglich Unterschiede bei der Behandlung, die auf einer bestimmten Eigenschaft bzw. einem Merkmal oder einem »Status« basieren, auf eine Diskriminierung iSv. Art. 14 EMRK hinauslaufen.

(82) Der GH hält hinsichtlich des gegenständlichen Falles fest, dass das Recht der Tochter der Bf. zu wählen wegen ihrer limitierten geistigen Fähigkeiten eingeschränkt wurde. Die unterschiedliche Behandlung zwischen der Tochter (deren Wahlrecht eingeschränkt wurde) und Personen, welche das Recht zu wählen hatten, beruhte daher auf den jeweiligen geistigen Fähigkeiten jeder einzelnen Person. Der GH ist der Ansicht, dass (im Hinblick auf Einschränkungen des Wahlrechts) eine auf derartigen Gründen basierende unterschiedliche Behandlung ein legitimes Ziel verfolgte und zwischen den eingesetzten Mitteln und dem anvisierten Ziel ein angemessenes Verhältnis bestand. Die von ihm vorgenommene Einschätzung, die ihn zu der Schlussfolgerung führte, dass der Eingriff in das Recht der Tochter der Bf. zu wählen unter Art. 3 1. Prot. EMRK gerechtfertigt war, zog den **speziellen Status** von M. in Betracht [...]. Diese Überlegungen gelten gleichermaßen innerhalb des Kontexts von Art. 14 EMRK und rechtfertigen auch unter der Annahme, dass die Tochter der Bf. sich in einer vergleichbaren Situation mit anderen Personen befand, denen die Geschäftsfähigkeit nicht entzogen wurde, die Vornahme der beklagten unterschiedlichen Behandlung.

(83) Angesichts des Vorgesagten kommt der GH zu dem Schluss, dass **weder eine Verletzung von Art. 14 EMRK iVm. Art. 3 1. Prot. EMRK noch von Art. 1 12. Prot.**

EMRK vorliegt (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Lemmens*).